

Iwona Jacewicz

Zur Frage des gemeinsamen Interessenobjekts der Linguistik und Rechtswissenschaft : Sprache und Recht

Lingwistyka Stosowana / Applied Linguistics / Angewandte Linguistik nr 3,
185-195

2010

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach
dozwolonego użytku.

Iwona JACEWICZ

Uniwersytet Warszawski

Zur Frage des gemeinsamen Interessensobjekts der Linguistik und Rechtswissenschaft: Sprache und Recht

Recht ist ohne Sprache nicht denkbar, genauso wenig wie die Sprache ohne Recht. Rechtsarbeit ist also tatsächlich Arbeit in, an und mit der Sprache und Rechtshandlungen können nicht anders bezeichnet werden als sprachliche Handlungen (R. Wimmer/R. Christensen 1989: 27), was endgültig zur Erkenntnis führt, dass Jurisprudenz eine philologische Wissenschaft ist (F. K. v. Savigny 1951: 15).

Folglich werfen sich automatisch einige Fragen auf, und zwar: (1) nach den gemeinsamen Forschungsinteressen der Linguisten und Rechtswissenschaftler und (2) nach den Eigenschaften der Rechtssprache, d.h. ihres gemeinsamen Interessensobjekts.

(1) Wie oben angeführt, ist die Jurisprudenz eine philologische Wissenschaft. Eine solche Feststellung lässt weiterhin schlussfolgern, dass die Rechtswissenschaft und Linguistik gemeinsame Forschungsinteressen haben sollten. Die ersten, die sich jedoch mit dem Phänomen der Rechtssprache beschäftigt haben, waren nicht die Linguisten, sondern die Rechtswissenschaftler.³⁹ Die Linguisten haben erst ab den 60er Jahren, nach Ausbreitung der Fachsprachen-Diskussion, angefangen, sich mit der Rechtssprache zu beschäftigen. Ihr Interessensgebiet betraf damals jedoch nur die Kritik der Rechtssprache, d.h. vor allem den Gebrauch der Fremdwörter und den komplizierten Satzbau⁴⁰ (D. Busse 1993: 12). Andere Aspekte des Themas „Sprache und Recht“ schienen lange Jahre für die Linguistik uninteressant zu sein. Als Ausnahme können jedoch Arbeiten gesprächsanalytischer Art betrachtet werden⁴¹ (D. Busse 1993: 13). Es ist wahrscheinlich kein Zufall, dass Linguisten so selten auf den Bedarf nach interdisziplinärer Forschung im Gebiet

³⁹ Einige der ersten Arbeiten zum Thema „Recht und Sprache,“: F. K. v. Savigny 1951 (1802), H. Weck 1913, E. Forsthoff 1964 (1940).

⁴⁰ Vgl. auch H. Müller-Tochtermann 1959, E. Oskaar 1967 und 1979, H. Fortheringham 1981, I. Radtke 1981, E. Dobing-Jülch 1982, M. T. Lizisowa 2006.

⁴¹ Vgl. E. Oskaar 1867, 1979, P. Hartmann 1970, L. Hoffmann 1983, E. Dobing-Jülch 1982, F. Müller 1989, M. Rzeszutko 2003, A. Malinowski 2006.

der Rechtssprache reagiert haben. Derartige Zusammenarbeit setzt nämlich eine aufwendige Einarbeitung in die Denk- und Arbeitsweise der Jurisprudenz voraus, ohne die die Erkenntnis der Probleme, mit denen sich die Linguistik beschäftigen könnte, nicht möglich ist (D. Busse 1992: 2).

Warum bereitet den Linguisten die Einarbeitung in die Denk- und Arbeitsweise der Jurisprudenz so große Probleme, wenn sich die beiden Wissensrichtungen mit der Sprache beschäftigen und ihre Arbeit auf Texte bezogen ist? Der Unterschied liegt in der Einstellung der Linguisten und Juristen zu der Sprache.

Die Juristen betrachten die Sprache als eine von Macht nicht berührte Sphäre der Verständigung, als ein präzises Regelwerk, das ihnen als Rechtsanwendern (R. Christensen, B. Jeand'Heur 1989: 9) zur Wahrheitsfindung in gesellschaftlichen Konflikten objektiv vorgegeben ist (R. Wimmer 1989: 13). Das Recht bedarf also der Sprache als eines Mediums, um seine verhaltensregulierende, vorschreibende Funktion erfüllen zu können (D. Busse 1993: 9). Seine Bestimmungen, seine Normen findet das Recht in der sprachlichen Niederlegung in allerart juristischen Texten, z. B. Gesetzen, Kommentaren, Urteilen usw., die demnächst von den Rechtsanwendern angewendet, indem sie ausgelegt, interpretiert werden. „Daher ist alles Recht zugleich Sprach-Auslegung, Verstehen von sprachlichen Äußerungen“ (ibid.).

Die sprachliche Auslegung betrifft jedoch nicht nur die gesetzlichen Normen, sondern auch umgekehrt, es werden von dem Richter Lebensereignisse in die Sprache des Gesetzes „übersetzt“ (D. Busse 1993: 10). Für Juristen spielen also in ihrer Arbeit Texte die entscheidende Rolle, selbst der zu entscheidende Fall liegt ihnen als ein Text vor. Rechtstexte, auf die sich Juristen als auf Quelle allgemeingültiger Regeln stützen, zeichnen sich durch Festigkeit und Unveränderbarkeit aus. Wenn es für die Linguisten klar ist, dass für alle Sprachen ständiger Wandel, dank dem sie sich entwickeln können, charakteristisch ist, ist es die Aufgabe des Juristen, gerade diese Wandlungen zu fixieren. Denn er ist verpflichtet, aktuelle Konflikte zu lösen und Regeln zu erarbeiten, die den Einzelfall überdauern (R. Wimmer 1989: 14).

Für Juristen ist also die Sprache das Instrument der Ordnung (B. Großfeld 1997: 637). Jener Ordnung, die die Welt mit definierten Begriffen beschreibt. Die Wandlung der Sprache und ihr abstrakter Charakter trugen zur Entstehung der Rechtssprache bei, die den Juristen die Beschreibung der Welt mit fest definierten Begriffen ermöglicht. „Denn während die Sprache sonst Ideen ausdrückt, handelt das Recht von Begriffen (...). Eine Idee kann in vielfältiger Weise wiedergegeben werden, während rechtliche Begriffe genaue sprachliche Grenzen haben.“ (B. Großfeld 1984: 163).

In Hinsicht auf die oben dargestellten Unterschiede, was die Ausgangspunkte der Linguistik und Rechtswissenschaft angeht, ist es fraglich, ob die Lösung der juristischen Probleme mit der Sprache von einer außenstehenden Disziplin, wie Linguistik, erwartet werden kann. „Was von linguistischer Forschung zur juristischen Textarbeit aber geleistet werden kann, ist ein besseres Verständnis der Funktions-

weise sprachlicher Elemente in einer komplexen, zudem institutionell geprägten, fachspezifischen Gebrauchsform der Sprache." (D. Busse 1992: 10f.).

Diese Aufgabe sollte für die Linguisten von Bedeutung sein ungeachtet der heutigen komplizierten und spezialisierten Lebenswirklichkeit, als auch der immer stärkeren Verrechtlichung aller Lebensbereiche, die die Rechtssprache „zwingen“, sich an diese Tendenzen anzupassen, was folglich zur Entstehung immer größerer Kluft zwischen der Rechts- und Gemeinsprache führt und auch in der Zukunft führen wird. Die Linguisten sollten also die Entstehung von zwei extremen Einstellungen zu der Rechtssprache, zu der diese Erscheinungen führen, außer Acht lassen, d.h., dass der Rechtssprache auf der einen Seite die Unverständlichkeit für die Laien vorgeworfen wird, andererseits dass sie als Instrument der Wahrheitsfindung und Ordnungssicherung hochgeschätzt wird.

Der Vorwurf der Unverständlichkeit der Rechtssprache und der juristischen Texte scheint nämlich auf keinen Erfolg rechnen zu können, da sich die Verständlichkeit oder Unverständlichkeit der Texte nicht auf die Texte selber bezieht, sondern mit konkreten Empfängern verbunden ist, „(...) mit ihren individuell unterschiedlichen kognitiven und motivationalen Voraussetzungen." (U. Christmann 2004: 3). Die Verständlichkeit des Textes ist also interpersonell verschieden.

Was die Hochschätzung der Rechtssprache und der Spracharbeit der Juristen als solcher betrifft, ist sie paradoxerweise auch mit ihrer Unverständlichkeit verbunden. Wenn sich ein Laie (Bürger) zu einem Experten (Juristen) begibt, mit der Erwartung, einen Konflikt zu lösen, erwartet er von dem Juristen nicht, dass alles für ihn verständlich sein wird. Ganz im Gegenteil, die Unverständlichkeit zieht das Gefühl der Autorität hinter sich. Gerade aus diesem Grund genießt die Sprachauffassung der Juristen weiterhin ein sehr hohes Ansehen. Es gibt kaum eine andere Fachsprache, die in der Öffentlichkeit einen dermaßen hohen Prestigewert hätte. Juristischer Sprachgebrauch gilt als Vorbild der Präzision, Differenziertheit und Sachangemessenheit und die ihm immer wieder vorgeworfener favorisierter Nominalstil, komplizierter Satzbau und schwierige Terminologisierung bleiben an der Oberfläche (R. Wimmer 1989: 15).

(2) Eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Linguistik und Rechtswissenschaft setzt das richtige Verständnis der Eigenschaften der Rechtssprache voraus. Die Frage nach den Eigenschaften der Rechtssprache ist zugleich eine Frage danach, was die Rechtssprache von anderen Fachsprachen, z. B. von der Wissenschaftssprache, Wirtschaftssprache, Techniksprache, Fachsprache der Medizin unterscheidet. Bei der Beantwortung dieser Frage darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der juristischen Tätigkeit „(...) die Herstellung einer Beziehung zwischen (sprachlich gefasster) Rechtsnorm und (außersprachlichem, d. h. zunächst auch außerrechtlichem) Sachverhalt (...)." (D. Busse 1993: 12) zugrunde liegt. In Zusammenhang damit lassen sich einige für die Rechtssprache charakteristische Merkmale unterscheiden:

1. Glaubwürdigkeit / Verlässlichkeit

Die Existenz der Rechtssprache hängt sehr stark davon ab, ob die Rechtsunterworfenen juristische Institute, z. B. solche wie Strafe, Delikt, Notstand, Notwehr, als wirklich hinnehmen. Sie müssen nämlich glauben, dass für ein rechtswidriges Verhalten eine entsprechende Strafe droht, dass der Notstand oder Notwehr als Rechtfertigungsmittel gelten können: „Von diesem Glauben hängt ja ab, dass die Begriffe wirken, dass die Rechtsunterworfenen sich freiwillig oder ergeben auf sie ausrichten. Der Glaube daran aber kommt vom Hören, von der Sprache, kommt vom Vertrauen in die Sprache. Deshalb muss eine `bestimmte` Sprache benutzt werden – und nichts außerhalb. Denn die bestimmte Sprache suggeriert genaue Kenntnis der Wirklichkeit, schafft Verlässlichkeit – auf die sich die Konvention stützt“ (B. Großfeld 1997: 634).

2. Genauigkeit

Damit die Rechtssprache ihre Funktion der Glaubwürdigkeit erfüllen kann, müssen die Rechtsbegriffe genau und immer gleich, von allen identisch, definiert, also auch verstanden werden. Gerade dies bereitet den Juristen jedoch die größten Schwierigkeiten. Deswegen sind auch in der Rechtswissenschaft Auseinandersetzungen mit einzelnen Begriffen in Form von Kommentaren und wissenschaftlichen Beiträgen keine Seltenheit.

Wäre dieses Postulat nicht erfüllt, käme es zu gesellschaftlichen Verständnisschwierigkeiten, was im Endeffekt auch zum Verlust der Glaubwürdigkeit führen könnte. Die Genauigkeit betrifft auch den Aufbau und Inhalt der juristischen Texte, deren Struktur immer gleich sein und der Inhalt bestimmten Vorschriften entsprechen muss.

3. Abstraktheit

Auf der anderen Seite, neben dem Postulat der Genauigkeit, ist die Rechtssprache und die in ihr formulierten Rechtsnormen, zugleich abstrakt und generell, weil sie sich zum Ziel setzt, eine Vielzahl von Sachverhalten identisch, vom Einzelfall absehend, zu erfassen. In der Hinsicht hängt das Merkmal der Abstraktheit mit dem Postulat der Gleichbehandlung stark zusammen.

4. Einheitlichkeit und Institutionsgebundenheit

Unter diesem Merkmal wird die Tradition verstanden, also Art und Weise auf die sich die Juristen äußern und mit Hilfe von welchen Begriffen sie ihre Argumentation durchführen. Das Merkmal der Einheitlichkeit und zugleich der Tradition hängt sehr eng mit demjenigen der Verlässlichkeit zusammen, da es nur dem Vertrauen geschenkt wird, was gut bekannt ist, was im menschlichen Bewusstsein und Gedächtnis fest verankert und für alle gleich ist.

Sie wird gewonnen dank der sog. „herrschenden Meinung“ zu Entscheidungsproblemen und vor allem auch Gesetzesauslegungen, die das einheitliche Institutionsinteresse, das Interesse der Justiz, ausdrückt (D. Busse 2004: 15f.). Die „herrschende Meinung,, ist in den Texten, d.h. Gerichtsurteilen, Gesetzes- und Urteilscommentaren, höchstrichterlich anerkannten wissenschaftlichen Literatur sprachlich festgehalten, woraus es sich schließen lässt, dass die rechtliche Textdeutung an die Institution gebunden ist“ (D. Busse 2004: 17).

5. Gleichbehandlung

Die Rechtssprache bemüht sich mit Hilfe von ihren Begriffen und Definitionen zu ermöglichen, die Rechtssituation eines Einzelnen und die anderer harmonisch anzugleichen. Im Hinblick darauf legen die Juristen so einen großen Wert darauf, sich möglichst präzise und mit Hilfe von gleichen, d. h. gleich definierten, Begriffen zu äußern. Der Einzelne kann nur dann der Rechtssprache und den Juristen sein Vertrauen schenken, wenn er davon überzeugt sein wird, dass er wie alle anderen behandelt wird.

6. Bildhaftigkeit

Die Juristen denken in Bildern. Das Recht beschreibt im weiteren Sinne des Wortes unser Leben (Sachverhalt eines konkreten Falles, in dem einzelne Ereignisse rechtlich formuliert werden) und versucht entsprechende Regeln (Rechtsnormen in Gesetzestexten, die konkreten Rechtsinstitute – einzelne Ereignisse des Sachverhalts) für unser friedliches Zusammenleben zu bestimmen.

7. Kulturimmanenheit und nationale Systemgebundenheit

Darunter wird die Verankerung der Rechtssprache in der eigener Kultur verstanden. Am Beispiel der Rechtssprache ist es besonders scharf zu beobachten, dass die eigene Sprache dem menschlichen Denken feste Grenzen setzen kann. Als Beispiel könnten die Schwierigkeiten mit der Vereinheitlichung des Privatrechts in Europa angeführt werden. Das europäische Recht hat schon viele Rechtsgebiete erreicht, insbesondere Verbraucher-, Wettbewerbs- und Gesellschaftsrecht, jedoch besteht nach wie vor im Kernbereich des Zivilrechts (Vertragsrecht, Deliktsrecht, Bereicherungsrecht) Rechtsverschiedenheit. Es gelten auf dem Gebiet Europas 27 verschiedene nationale Privatrechte aus unterschiedlichen Rechtskreisen, z. B. dem deutschen (Deutschland, Österreich), dem romanischen (Frankreich, Italien), dem anglo-amerikanischen (Großbritannien, Irland) und dem nordischen (Dänemark, Schweden). Und immer noch diskutieren Wissenschaftler aus allen Ländern der Gemeinschaft dieses Projekt (z. B. Study Group on a European Civil Code) (D. Martiny 2008).

Diese Eigenschaft der Rechtssprache stellt auch große Herausforderungen an den Übersetzer, der in Kauf nehmen muss, dass die Empfänger des Originaltextes und die des Zieltextes unterschiedliche Informationsvoraussetzungen haben.

8. Autorität

Die Hauptaufgabe der Juristen ist mit der Auslegung der Gesetzestexte verbunden, d. h. mit der Erschließung des autoritativen Willens eines solchen Textes. Sein Ziel ist es, sich einen überlegenen Sinn des Gesetzestextes anzueignen. In dem Sinne ist der Jurist, der über entsprechendes Wissen und entsprechende Ausbildung verfügt, um den Sinn der Gesetzestexte richtig interpretieren zu können (gesellschaftliche Autorität), dem Empfänger (dem Laien) von vornherein überlegen. Er fordert von dem Empfänger Vertrauen und Glauben an sich „als Rätsellöser“ (B. Großfeld 1997: 639). In dem Sinne ist auch der Gesetzestext an sich autoritär (überlegen) dem Empfänger (dem Laien) gegenüber, da er nicht im Stande ist, den, ohne Hilfe eines Juristen, richtig auszulegen.

Darüber hinaus ist die Überlegenheit des Juristen als Experten mit der Autorität der Macht verbunden, der Macht des Staates, im Namen dessen er handelt, über dessen Legitimation er verfügt.

9. Gehorsamkeit

Rechtssprache strebt größtmögliche Exaktheit an. Insbesondere im Strafrecht ist das Merkmal der Gehorsamkeit zu beobachten. Das Gesetz soll nämlich „(...) sagen, was für den Einzelnen Recht und Unrecht ist.“ (BVerfGE 39, Bd., S. 59). Anders gesagt, klar und deutlich den Unterschied zwischen Recht und Unrecht definieren, damit der Bürger sich danach orientieren kann.

Dieses Merkmal der Rechtssprache kann jedoch auch aus der Sicht des Juristen verstanden werden. Der Jurist soll nämlich dem Gesetz „gehorsam“ bleiben, d. h. seinen Text gemäß den im Gesetzestext festgesetzten Regeln auslegen.

10. Allgemeinunverständlichkeit

Unverständlichkeit der Rechtssprache für die Laien, die sich an Gesetze, d. h. Gebote und Verbote, wie alle Bürger, halten sollen, sie also gut verstehen müssen, wird immer wieder als Vorwurf der Rechtssprache gegenüber hervorgehoben⁴². Dieses Phänomen der Rechtssprache, das zugleich als Widerspruch in Hinsicht auf das Bemühen der Rechtssprache um Genauigkeit ist, kann einigermaßen dadurch gerechtfertigt werden, dass sich die Rechtssprache entsprechend dem gesellschaftlichen Wandel spezialisiert/spezialisieren muss, was neue Regelungen nach sich zieht, die bis jetzt nicht definiert wurden. Diese neuen Materien vor allem aus dem Bereich der Wirtschaft, Technik, Medizin und Ethik bereichern und vergrößern ständig das juristische Begriffsreservoir. Mit diesen Tendenzen, mit der Ausweitung und Spezialisierung wird die Rechtssprache vermutlich weiter an Allgemeinverständlichkeit verlieren (H. Müller-Dietz 1998: 32f.).

11. Gehobenheit

Ähnlich wie der Faktor der Allgemeinunverständlichkeit wird auch das Merkmal der Gehobenheit am meisten an der Rechtssprache kritisiert. Der gehobene Stil der Juristensprache ist mit dem Streben des Rechts nach Autorität verbunden. Die Auswahl eines entsprechenden Wortschatzes und Satzstrukturen soll dem Empfänger den Eindruck vermitteln, dass die Juristen zu ihrer Rolle gut vorbereitet wurden, dass sie gut ausgebildet sind, dass man ihnen vertrauen kann. Der Empfänger

⁴² Zahlreiche Publikationen zu diesem Thema: u. a. S. Fritsch-Oppermann 1998, K. Luttermann 2001, Ch. Schendera 2003.

spielt die Rolle des Objekts, über dessen Schicksal das Recht mit Hilfe von Juristen und entsprechenden Vorschriften entscheidet. All dies zieht auch einen großen Respekt nach sich.

12. Öffentlichkeit

Die Rechtssprache ist einerseits ein Verständigungsmittel zwischen der Justiz und der Öffentlichkeit, andererseits gehört jedoch die Rechts- und die Meinungsgestaltung der Öffentlichkeit über das Recht zu den Hauptrollen der Rechtssprache. Diese zwei Aufgaben sind schwierig unter einen Hut zu bringen, denn was für die Juristen unter sich verständlich ist, bleibt für die breite Öffentlichkeit rätselhaft und verschlüsselt. Die größte Sorge der Rechtssprache ist es daher, einerseits ihre Funktion als Fachsprache und andererseits zugleich ihre Verständlichkeit für die Öffentlichkeit, für ihre Empfänger.

13. Wirklichkeitsschaffende Funktion

Das Recht hat seinen eigenen Begriffsapparat gebildet, mit Hilfe dessen es die Wirklichkeit beschreibt und regelt. Jeder Bereich des menschlichen Lebens wird heutzutage durch das Recht geregelt. Neue soziale und gesellschaftliche Ereignisse werden in der Rechtssprache entsprechend ihren Regeln definiert. Auf diese Art und Weise entsteht eine neue Wirklichkeit, Wirklichkeit der juristischen Institute, wie z. B. im Strafrecht das Institut der Strafe, der Notwehr und des Notstands, des Irrtums usw.

Selbst die Aufgabe des Juristen besteht darin, Geschehnisse im Leben der Menschen (Lebenssachverhalte) rechtlich zu bewerten, sie in der Rechtssprache auszudrücken, sie in der „rechtlichen Wirklichkeit“ zu definieren und interpretieren. Ein solcher Lebenssachverhalt kann sich bereits in der Wirklichkeit ereignet haben, „(...) dann hat der Jurist sich daraus ergebenden Rechtsfolgen festzustellen,“ er kann aber auch erst in der Zukunft liegen, auch dann „(...) hat der Jurist die bei Verwirklichung des Sachverhalts eintretenden Rechtsfolgen zu ermitteln“ (H.-J. Musielak 2007: 1).

14. Objektivität

Die Rechtstexte unterscheiden sich eklatant von allen anderen Fachtexten, was ihre Interpretation und zugleich ihr richtiges Verstehen betrifft. In der Rezeptionspha-

se eines Textes muss der Empfänger die Intention des Textsenders richtig verstehen. In den juristischen Texten gibt es jedoch keinen Autor, genauer gesagt, wird er zurückgedrängt, weswegen juristische Texte nicht individualisiert sondern objektiviert sind. Der Empfänger soll sich dementsprechend in der Rezeptionsphase eines juristischen Textes nicht die Frage nach der Intention des Textsenders stellen, sondern danach, „(...) was dem vorliegenden juristischen Begriff im Zeitpunkt seiner Anwendung zu entnehmen ist“ (H. Hatz 1963: 18). Die subjektive Meinung des Produzenten eines juristischen Textes (z. B. des Richters) hat keine Bedeutung, wichtig ist die von ihm objektiv durchgeführte Subsumtion eines konkreten Falles.

15. Normiertheit

Die Rechtssprache bedient sich der Begriffe. Ohne ihre Auslegung kann der Jurist auch keine Texte richtig interpretieren. Was jedoch die Rechtssprache von anderen Fachsprachen sehr deutlich unterscheidet, ist die Tatsache, dass die normierten Rechtsbegriffe nicht international, sondern national sind, d. h., ihre Bedeutung variiert von Land zu Land, von Rechtsordnung zu Rechtsordnung und zieht daher große Schwierigkeiten für die Übersetzer nach sich (W. E. Weisflog 1996: 46).

16. Distanziertheit

Die Rechtssprache wahrt eine Distanz zu dem Bürger, was ihre Unverständlichkeit für die Laien zur Folge hat. Auf der anderen Seite spielt die Justiz zwei widersprüchliche Rollen für den Bürger. Einerseits ist es die Rolle der dritten Macht, des Machtsapparats (im negativen Sinne), andererseits die des unvermeidbaren und unersetzlichen Instruments der Wahrheitsfindung in gesellschaftlichen Konflikten (R. Wimmer 1989: 14). Gerade ihre zweite Rolle ist, trotz der Distanz, Garant der Kommunikation zwischen dem Bürger und der Justiz.

BIBLIOGRAPHIE

- BUSSE D. (1992), *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen.
- BUSSE D. (1993), *Juristische Semantik: Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin.
- BUSSE D. (2004), *Verstehen und Auslegung von Rechtstexten – institutionelle Bedingungen*. In: K. Lerch (Hrsg.), *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin, 7- 20.

- CHRISTENSEN R., B. JEAND' HEUR (1989), *Themen einer problembezogenen Zusammenarbeit zwischen Rechtstheorie und Linguistik*. In: F. Müller (Hrsg.), *Untersuchungen zur Rechtslinguistik: interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik Und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin, 9-12.
- CHRISTMANN U. (2004), *Verstehens- und Verständlichkeitsmessung. Methodische Ansätze in der Anwendungsforschung*. In: Lerch, K. (Hrsg.) (2004), *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin, 33-62.
- DOBING-JÜLCH E. (1982), *Fachsprachenbarrieren. Überlegungen zur Kluft zwischen Fachsprache und Gemeinsprache an Beispiel juristischer Texte*. In: B. Gajek, E. Wedel (Hrsg.), *Gebrauchsliteratur, Interferenz, Kontrastivität*. Frankfurt, Bern u. a., 313-360.
- FORSTHOFF E. (1964, 1. Aufl. 1940), *Recht und Sprache. Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik*. Darmstadt.
- FORTHERINGHAM H. (1981), *Rechtsnormen – Sprachnormen – Verwaltungsnormen*. In: *Muttersprache* 1981, 91, 309-316.
- FRITSCH-OPPERMANN S. (Hrsg.) (1998), *Die Rechtssprache: Fachjargon und Herrschaftsinstrument*. Locum.
- GROßFELD B. (1984), *Sprache und Recht*. In: *JZ* 1984, 1-6.
- GROßFELD B. (1997), *Sprache und Schrift als Grundlage unseres Rechts*. In: *JZ* 1997, 633- 639.
- HARTMANN P. (1970), *Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft. Eine vergleichende Konfrontation*. In: *Rechtstheorie* 1, 45-68.
- HATZ H. (1963), *Rechtssprache und juristischer Begriff. Vom richtigen Verstehen des Rechtssatzes*. Stuttgart.
- HOFFMANN L. (1983), *Kommunikation vor Gericht*. Tübingen.
- LIZISOWA M. T., (Hrsg.) (2006), *Język w urzędach i w sądach*. Kraków.
- LUTTERMANN K. (2001), *Empfängerhorizont in der juristischen Experten-Laien- Kommunikation*. In: *Fachsprache* 23/2001, 153-159.
- MALINOWSKI A. (2006), *Redagowanie tekstu prawnego. Wybrane zagadnienia logiczno-językowe*. Warszawa.
- MARTINY D. (2008), *Begleitmaterial zur Vorlesung „Zivilrecht-Grundkurs I.,. Frankfurt- Oder*.
- MÜLLER F. (Hrsg.) (1989), *Untersuchungen zur Rechtslinguistik: interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin.
- MÜLLER-DIETZ H. (1998), *Rechtssprache – Die Macht der Sprache, die Sprache der Macht*. In: Fritsch-Oppermann, S. (Hrsg.), *Die Rechtssprache: Fachjargon und Herrschaftsinstrument*. Locum, 19-44.
- MÜLLER-TOCHTERMANN H. (1959), *Struktur der deutschen Rechtssprache. Beobachtungen und Gedanken zum Thema Fachsprache und Allgemeinsprache*. In: *Muttersprache* 69, 84-94.
- MUSIELAK H.-J. (2007, 10. Aufl.), *Grundkurs BGB*. München.
- OSKAAR E. (1967), *Sprache als Problem und Werkzeug des Juristen*. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 54, 91-132.
- OSKAAR E. (1979), *Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich ds. Rechtswesens*. In: W. Mentrup (Hrsg.), *Fachsprachen und Gemeinsprache*. Düsseldorf, 100-113.
- RADTKE I. (Hrsg.) (1981), *Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Stuttgart.
- ROELCKE T. (1999), *Fachsprachen*. Berlin.
- RZESZUTKO M. (2003), *Rozprawa sądowa w świetle lingwistyki tekstu*. Lublin.
- SAVIGNY F. K. v. (1951, 1. Aufl. 1802), *Juristische Methodenlehre*. Stuttgart.
- SCHENDERA Ch. (2003), *Verständlichkeit von Rechtstexten und ihre Optimierung*. In: *Muttersprache* 1/2003, 15-22.

- WECK H. (1913), *Die Sprache im deutschen Recht*. Berlin.
- WEISFLOG, W. E. (1996), *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie*. Zürich.
- WIMMER R. (1989), *Bemerkungen zum Exposé von Christensen/Jeand'Heur*. In: F. Müller (Hrsg.), *Untersuchungen zur Rechtslinguistik: interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*, Berlin, 13-16.
- WIMMER R., R. CHRISTENSEN (1989), *Probleme zwischen Linguistik und Rechtslehre*. In: F. Müller (Hrsg.), *Untersuchungen zur Rechtslinguistik: interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin, 27-46.

Language and the Law: Toward the Objects of Mutual Interest of Linguistics and Jurisprudence

This article attempts to underline the indispensability of cooperation between linguistics and jurisprudence as philological disciplines having one common object of interest – language. All the more so since it was jurists, not linguists, who had to deal first with the phenomenon of legal terminology. Linguists have included legal terminology and legal texts as an object of interest only since the 1960s, and at first confined themselves to criticism of legal language, i.e. the complicated sentence structure and the use of foreign words. For many years, cooperation between linguists and jurists has been prevented by the fact that it is quite difficult to become familiar with the jurists' mentality and their methods of working. Therefore, this article also deals with the different attitudes of linguists and jurists towards language and texts on the one hand, and the properties of legal terminology on the other, the proper understanding of which is an indispensable requirement for successful cooperation between both scientific disciplines. Sixteen properties of legal terminology will be differentiated and characterized.